

Ausgabe Quartal 1 2024

kompakt

Das Kanzleimagazin

2024



2023

AKTUELL

GbR-Neuregelungen ab 2024 beachten

Mehr auf Seite 3



LVHN Steuerberatung GmbH

EDITORIAL



Liebe Leserinnen und Leser,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie immer gut informiert sind. Wir haben auch diesen Monat wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Steuerrecht und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei weiteren Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Carsten Voges

Steuerberater, Geschäftsführer, Landwirtschaftliche Buchstelle

INHALT

S03 GbR-Neuregelungen ab 2024 beachten

S04 Dringendes Formerfordernis: Ein eigenhändig geschriebenes Testament muss am Schluss unterschrieben sein

S04 Elektronische Registrierkassen mit TSE: Finanzämter führen verdeckte Kontrollen durch

S04 Privater Nutzungsvorteil bei Dienstwagen: Wechsel der Berechnungsmethode kann Steuern sparen

S05 IN EIGENER SACHE ...

S06 Bedeutung von Customer Relationship Management für Unternehmen

S07 Umleitung von Vermietungseinkünften: Unentgeltlicher Nießbrauch an Kinder kann steuerlich anzuerkennen sein





AKTUELL

GbR-Neuregelungen ab 2024 beachten

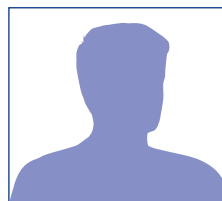
Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde das Recht der Personengesellschaften reformiert. Insbesondere für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wurden viele Bestimmungen geändert. Das Gesetz wurde bereits Mitte 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet, es tritt aber erst 2024 in Kraft. Daher sollte – sofern noch nicht geschehen – in den nächsten Wochen geprüft werden, ob Handlungsbedarf besteht.

Neu ist insbesondere Folgendes: Für rechtsfähige GbRs wurde mit dem Gesellschaftsregister ein eigenes öffentliches Verzeichnis geschaffen (vgl. hierzu die Bestimmungen der §§ 707 bis 707d BGB). Dieses Register kann von jedermann eingesehen werden. Es beinhaltet Angaben zur Gesellschaft, zu den Gesellschaftern und zur Vertretungsbefugnis der Gesellschafter.

Merke: Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist grundsätzlich freiwillig. Insbesondere hat die Eintragung nichts mit der Frage der Rechtsfähigkeit zu tun, das heißt, eine rechtsfähige GbR kann auch dann bestehen, wenn sie nicht in das Gesellschaftsregister eingetragen ist. Allerdings ist die Registereintragung Voraussetzung für die

wirksame Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte – nämlich den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Kapitalgesellschaften sowie den Erwerb von Grundbesitz und von Immaterialgüterrechten, wenn diese in öffentlichen Registern eingetragen sind (beispielsweise Marken- oder Patentrechte).

Beachten Sie: Die IHK Köln gibt einen guten Überblick über die verschiedenen Regelungsbereiche ([unter `gehezu.link/7e3f`](https://www.ihk-koeln.de/ueberblick-ueber-die-regelungsbereiche)).



Haben Sie Fragen zu diesem Thema?

Unser Team ist für Sie da.
www.lvhn.de

Dringendes Formerfordernis: Ein eigenhändig geschriebenes Testament muss am Schluss unterschrieben sein

Ein eigenhändiges Testament ist nur dann formwirksam errichtet, wenn es eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist. Was viele nicht wissen: Die zwingend erforderliche Unterschrift muss grundsätzlich am Schluss des Textes stehen, da nur hierdurch sichergestellt ist, dass der Erblasser sich zu dem über der Unterschrift befindlichen Text vollständig bekennt und deutlich macht, dass der Text der Verfügung räumlich abgeschlossen ist.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)

Elektronische Registrierkassen mit TSE: Finanzämter führen verdeckte Kontrollen durch

Die neuen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung sollten ursprünglich ab dem 01.01.2020 umgesetzt werden. Damit wurde die Pflicht geschaffen, Kassensysteme durch eine zertifizierte Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen. Die Frist zur Umrüstung der Systeme wurde mehrfach verlängert. Doch aufgepasst: Mittlerweile sind sämtliche Übergangsregelungen und Erleichterungen zum TSE-Einsatz abgelaufen!

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)

Privater Nutzungsvorteil bei Dienstwagen: Wechsel der Berechnungsmethode kann Steuern sparen

Immer zu Jahresbeginn können Arbeitnehmer mit Dienstwagen entscheiden, wie der geldwerte Vorteil für die private Nutzung berechnet werden soll - pauschal oder anhand der tatsächlichen Nutzung. Im Nachhinein können Sie die gewählte Berechnungsart auch noch in Ihrer Einkommensteuererklärung des betreffenden Jahres ändern. Wer von der pauschalen auf die tatsächliche Nutzung wechseln will, muss allerdings ein Fahrtenbuch mit lückenloser und ganzjähriger Dokumentation aller Fahrten führen.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)



DIE KANZLEI APP ALS ALLTAGSHELFER ...

Eine Flut an täglichen Informationen stürzt auf uns ein; viele Nachrichten kommen über das Handy und die dort installierten Apps. Zuviel meinen Sie auch manchmal?

Mit der LVHN Kanzlei App wollen wir Ihnen einen Alltagshelfer und keine Alltagsbremse vorstellen. Die App können Sie kostenlos als Android und auch als Apple Nutzer über den jeweiligen „store“ herunterladen. Schon haben Sie viele hilfreiche Funktionen für die Kommunikation und Zusammenarbeit mit uns in der Hand – im wahrsten Sinne des Wortes.

Unter Ansprechpartner und Standorte können Sie die Direkttelefonwahl nutzen oder den link des direkten Versands einer mail an die Kanzlei. Kein langes Suchen mehr in Ihren Kontakten. Unter Downloads werden Sie auf die LVHN-Internetseite geleitet und können weitere Informationen einsehen und Formulare ausfüllen; dabei sind besonders die Personalfragebögen sehr hilfreich.

Über die Rechnerfunktion gelangen Sie sofort zu einem Brutto-Netto-Rechner, Annuitätenrechner oder den Skontorechner. Oftmals braucht man schnell eine Richtzahl – unabhängig von Ort und Zeit.

Mit dem praktischen Belegscanner machen Sie ein Foto der letzten Tankquittungen und schicken diese unkompliziert an Ihren Ansprechpartner. Es bedarf wirklich nur weniger Einstellungen und der Weg für eine noch einfachere Kommunikation und Übermittlung von Belegen aller Art ist offen.

Es steht Ihnen eine große Auswahl an Artikeln und Fachinformationen zur Verfügung. Bei den Favoriten können Sie die von Ihnen bevorzugten Kategorien, zum Beispiel nach Branchen, Steuerrecht etc. auswählen und hinterlegen.

Außerdem finden Sie alle Ausgaben – die aktuellste vorweg – unseres LVHN Kanzleimagazin „kompakt“ zum Lesen direkt auf dem Handy.

Wir freuen uns über mehr und mehr Nutzer dieses Alltagshelfers. Da wir unseren Service ständig verbessern wollen, lassen Sie uns Ihre Kritik, Änderungswünsche und Verbesserungsvorschläge zukommen.

Gemeinsam wollen wir die Zusammenarbeit noch leichter und bequemer machen – für uns alle!



Bedeutung von Customer Relationship Management für Unternehmen

VON ALEXANDRA BUBA 10. JANUAR 2024

Customer Relationship Management ist – einfach erklärt – kundenorientierte Unternehmensstrategie. Die Kundinnen und Kunden stehen dabei mit ihren Bedürfnissen im Zentrum aller geschäftlichen Aktivitäten und Innovationen. Ein Beispiel dafür gibt der Onlineversandhändler Amazon ab.

Wer heute beim Alles-Kaufhaus Amazon ein Produkt aus dem gigantischen Warensortiment bestellt, darf damit rechnen, dieses morgen erhalten. Das ist eine Geschwindigkeit, die selbst in einer jahrelangen Kundenbeziehung noch einmal positiv überrascht. Auch wenn der Preis, den Amazon-Angestellte dafür bezahlen, womöglich hoch ist, bleiben daneben vor allem zwei Fragen spannend: Wie lassen sich solche Erfolge mittels Customer Relationship Management erzielen? Und was können auch kleine und mittlere Unternehmen davon lernen?

Was Customer Relationship Management ist – und was nicht

Customer Relationship Management oder CRM bedeutet nichts anderes als die konsequente Ausrichtung eines Unternehmens auf seine Kundinnen und Kunden und die systematische Gestaltung der Beziehungsprozesse. Dabei ist Customer Relationship Management laut Definition „ein strategischer Ansatz, der zur vollständigen Planung, Steuerung und Durchführung aller interaktiven Prozesse mit den Kunden genutzt wird.“ Das Ziel besteht darin, eine optimale Kundenorientierung zu erreichen.

Wichtig ist, festzuhalten, dass CRM kein isoliertes Instrument darstellt. Es müsse vielmehr „als Philosophie in die Unternehmensprozesse einfließen, um eine konsequente Kundenorientierung zu erreichen“. Damit ist auch erklärt, dass CRM keine Software ist, wenngleich es selbstverständlich Programme gibt, die die Umsetzung dessen erleichtern.

Customer Relationship Management: Bedeutung

Die Wissenschaft unterteilt Customer Relationship Management inzwischen noch in Unterkategorien. Etwa „Electronic CRM“, „Social CRM“, „Customer Experience Management“ und „Programmatic CRM“. Die Charakteristika und Ziele des Customer Relationship Managements sind indes in all diesen Bereichen dieselben: Die Kundenbeziehungen sollen so auf- und ausgebaut werden, dass diese möglichst ganzheitlich bedient werden können.

Damit das überhaupt funktionieren kann, müssen sie auf Langfristigkeit ausgelegt sein. Das gelingt im Onlinehandel einfacher als etwa im stationären Handel oder im Handwerk, da Kundinnen und Kunden online ihre Daten hinterlassen und in der Regel ein Konto anlegen. Auch im B2B-Geschäft ist die Beziehung in der Regel von Natur aus auf Dauer ausgelegt.

Ein einfaches Beispiel dafür, wie sich diese Daten nutzen lassen, ist etwa ein „Geburtstagsangebot“, das Kundinnen und Kunden pünktlich zum Ehrentag automatisiert per E-Mail erhalten. Üblich sind schlichte Rabatte, möglich sind aber auch besondere Service-Angebote. Etwa eine kostenlose Autowäsche in der Kfz-Werkstatt, eine Gratis-Express-Lieferung oder ein Gutschein für einen Café-Besuch.

Im Detail schlägt sich dies in einem systematisierten und professionalisierten Kundenbeziehungsmanagement nieder.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Klicken Sie hier](#)





Umleitung von Vermietungseinkünften: Unentgeltlicher Nießbrauch an Kinder kann steuerlich anzuerkennen sein

Um die steuerlichen Grundfreibeträge der eigenen Kinder (2023: 10.908 € pro Person und Jahr) auszunutzen, spielen Eltern häufig mit dem Gedanken, eigene Einkunftsquellen wie Kapitalvermögen oder Mietobjekte auf ihren Nachwuchs zu übertragen. Wird diese Gestaltung vom Finanzamt anerkannt, können die Kinder ihren Grundfreibetrag ausschöpfen, der ansonsten steuerlich ungenutzt verfallen wäre. Entsprechende Überlegungen werden jedoch häufig verworfen, da Eltern ihr Vermögen nicht vorzeitig und endgültig aus der Hand geben wollen.

Ein neues Steuergestaltungsmodell, das nur zu einer vorübergehenden Umleitung von Einkunftsquellen führt, wurde nun vom Bundesfinanzhof (BFH) anerkannt. Im vorliegenden Fall hatten Eltern ein Geschäftsgrundstück an eine GmbH vermietet, deren Alleingesellschafter und -geschäftsführer zunächst der Vater und später die Mutter war. Die GmbH zahlte den Eltern eine Miete von 4.000 € pro Monat (später 4.200 € pro Monat).

Um die Mieteinkünfte auf ihre 14 und zehn Jahre alten Kinder zu verlagern, räumten die Eltern diesen für die Dauer von acht Jahren einen unentgeltlichen Nießbrauch an dem Grundstück ein. Die Vermieterstellung sollte für die Dauer des Nießbrauchs auf die Kinder übergehen und später wieder an die Eltern als Eigentümer zurückfallen. Ein Ergänzungspfleger des Amtsgerichts erteilte für die Kinder die notwendige Genehmigung. Das Finanzamt ging jedoch von einem steuerlichen Gestaltungsmissbrauch aus und rechnete die Vermietungseinkünfte weiterhin den Eltern zu, statt sie bei den Kindern anzusetzen.

Der BFH billigte jedoch die Gestaltung und urteilte, dass den Kindern die Vermietungseinkünfte steuerlich zuzurechnen waren. Nach Ansicht des Gerichts lag kein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch vor, da die Kinder die Immobilie als Nießbraucher an einen fremden Dritten (nämlich die GmbH) vermietet hatten.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Klicken Sie hier](#)

ZAHLUNGSTERMINE

Quartal 1

Ggf. Stundung möglich

Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf an.

Montag, 12.02.2024 (15.02.2024*)

Umsatzsteuer, Lohnsteuer

Donnerstag, 15.02.2024 (19.02.2024*)

Gewerbesteuer, Grundsteuer

Dienstag, 27.02.2024

Sozialversicherungsbeiträge

Montag, 11.03.2024 (14.03.2024*)

Umsatzsteuer, Lohnsteuer,
Einkommensteuer

Dienstag, 26.03.2024

Sozialversicherungsbeiträge

Mittwoch, 10.04.2024 (15.04.2024*)

Umsatzsteuer, Lohnsteuer

Freitag, 26.04.2024

Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

KONTAKT

LVHN Steuerberatung GmbH

Wunstorfer Landstr. 8
30453 Hannover
Tel. +49 (0) 511 400 7900
Fax +49 (0) 511 400 7900 44
info@lvhn.de



Besuchen Sie uns auf unserer Webseite: www.lvhn.de

DAS ZITAT ZUM SCHLUSS



„Nicht die Glücklichen sind dankbar. Es sind die Dankbaren, die glücklich sind.“

Sir Francis Bacon - englischer Philosoph, Jurist und

Staatsmann (1561-1626)

Die Kanzlei App der **LVHN**



DISCLAIMER

kompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die LVHN Steuerberatung GmbH gerne zur Verfügung. **kompakt** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: Urupong - stock.adobe.com, Seite 4: ibreakstock - stock.adobe.com, Seite 7: Fabrika, Seite 8: Â@Chalermpon - stock.adobe.com, Seite 8: Fotomanufaktur JL - stock.adobe.com, Seite 3: overrust - stock.adobe.com, Seite 7: paulaphoto - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de